

Merkblatt zur DVBS¹ (gültig ab Schuljahr 2013/14) für Schulleitungen und Lehrpersonen

- über das Abweichen von den Vorschriften**
- zur Beurteilung (Art. 27 DVBS)**
- zum Übertrittsverfahren (Art. 32 DVBS)**
- zum Promotionsverfahren (Art. 50 bzw. 58 DVBS)**

1. Ausgangslage

Die Volksschule wird auch von Kindern und Jugendlichen besucht, die beispielsweise aufgrund ihrer körperlichen Voraussetzungen, ihrer Herkunft oder ihrer Sinnesfunktionen beim Lernen gegenüber anderen benachteiligt sein können.

In Umsetzung der Bundesgesetzgebung sieht die Volksschulgesetzgebung des Kantons Bern verschiedene Möglichkeiten vor, Massnahmen gegen mögliche Benachteiligungen zu ergreifen und somit die Chancengleichheit für diese Kinder und Jugendlichen in Bezug auf den Bildungserfolg zu verbessern.

So sind gemäss Lehrplan (siehe AHB Kap. 6.3²) die Lehrkräfte angehalten, für Schülerinnen und Schüler mittels verschiedener Massnahmen zur „inneren Differenzierung“ den Unterricht an die individuellen Lernvoraussetzungen anzupassen. Ebenso ermöglicht die DVBS in ihrer grundsätzlichen Ausrichtung den Lehrkräften weitgehend, die Beurteilung förderorientiert, das heisst, individualisiert auszugestalten. Die Schulleitungen können zudem aus wichtigen Gründen bei der Beurteilung, beim Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I und bei den Promotionen von den ordentlichen Bestimmungen abweichen. Solche Abweichungen gehen über die üblichen Massnahmen zur inneren Differenzierung hinaus und bedürfen einer einheitlichen Handhabung innerhalb der Schule. Sie wirken sich insbesondere beim Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung direkt auf den Unterricht aus. Beurteilung und Unterricht müssen aufeinander abgestimmt sein.

Das gemäss DVBS zulässige Abweichen von den ordentlichen Vorschriften für einzelne Schülerinnen und Schüler kann bei Lehrkräften zu Situationen führen, die deren Gerechtigkeitsempfinden belasten. Werden durch die Anpassung von Rahmenbedingungen im Unterricht, insbesondere bei Lernkontrollen oder weiteren Beurteilungsanlässen Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung oder mit einer anderen Benachteiligung gegenüber ihren Mitschülerinnen und Mitschülern möglicherweise bevorteilt? Oder werden solche Schülerinnen und Schüler beim Auslassen von Differenzierungs- oder Anpassungsmassnahmen benachteiligt? Lehrkräfte bewegen sich bei diesen Fragen oftmals im Spannungsfeld zwischen Gleichbehandlung und Benachteiligung, bzw. Ungleichbehandlung und Bevorzugung.

¹ [Direktionsverordnung vom 14. Mai 2013 über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule \(DVBS; BSG 432.213.11\)](#)

² [Lehrplan Volksschule 95, AHB Kap. 6.3](#)

Als Grundregel gilt es in einem solchen Fall zu prüfen, ob die allgemeingültigen Regelungen oder Bedingungen (z. B. im täglichen Unterricht oder bei Beurteilungsanlässen) in ihrer tatsächlichen Auswirkung Kinder mit einer Einschränkung benachteiligen. Wenn dies der Fall ist und die im Lehrplan vorgesehenen Massnahmen zur inneren Differenzierung ausgeschöpft sind, ist eine Anpassung der Rahmenbedingungen durch die Schulleitung in Betracht zu ziehen.

2. Zweck

Dieses Merkblatt dient Lehrpersonen und Schulleitungen bei der Anwendung der Artikel 27, 32, 50 und 58 DVBS als „Orientierungshilfe“. In den genannten Verordnungsartikeln wird der Begriff „*wichtige Gründe*“ ohne präzisierende Angaben verwendet. Das vorliegende Merkblatt erklärt, wie der Begriff zu verstehen ist.

Weiter unterstützt das Merkblatt die Lehrpersonen mit Hinweisen auf mögliche Arten der Anpassung von Rahmenbedingungen im Unterricht und bei der Beurteilung und erläutert die Einträge, die im Beurteilungsbericht vorzunehmen sind.

Dieses Merkblatt ersetzt das bisherige „*Merkblatt über die Beurteilung von Schülerinnen und Schülern mit einer isolierten Lernstörung im Erwerb der Schriftsprache und in der Mathematik (Legasthenie bzw. Dyskalkulie)*“ vom 9. Oktober 2007.

3. Art. 27 DVBS³: Ausnahmen von der Beurteilung

Die Leistungen, das Arbeits- und Lernverhalten werden bei allen Schülerinnen und Schülern grundsätzlich nach den gleichen Vorschriften gemäss Lehrplan⁴ und DVBS beurteilt.

Artikel 27 DVBS ermöglicht es der Schulleitung, im Einverständnis mit den Eltern von diesem Grundsatz abzuweichen, wenn wichtige Gründe vorliegen. In solchen Fällen kann die Schulleitung den Lehrpersonen die Genehmigung erteilen, bei der Beurteilung während des Semesters und bei den Einträgen im Beurteilungsbericht insbesondere von denjenigen Beurteilungsvorschriften abzuweichen, welche die Rückmeldung zur Sachkompetenz, die Lernkontrollen und die darauf abstellenden Laufbahnentscheide betreffen.

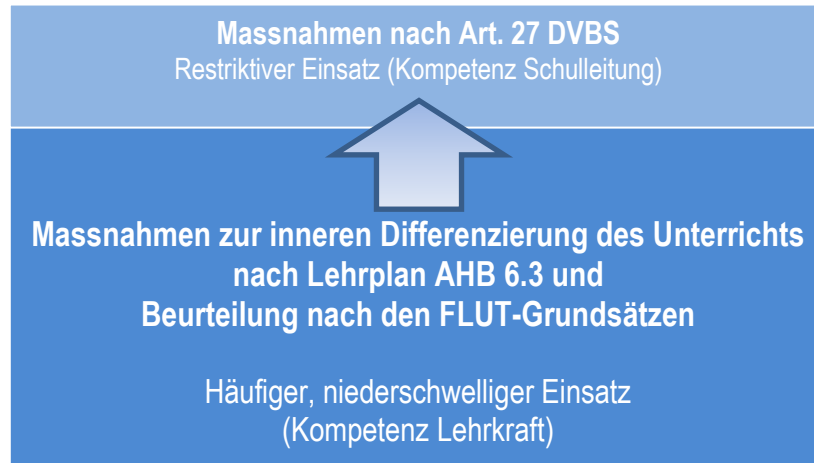
So kann die Schulleitung beispielsweise für diese Schülerinnen und Schüler eine Beurteilung ohne Noten bewilligen. Die Beurteilung der Sachkompetenz ist in einem solchen Fall in Form eines zusätzlichen Berichts abzugeben.

Hat die Schulleitung ein Abweichen von den Vorschriften der Beurteilung genehmigt, sind im Unterricht die Rahmenbedingungen entsprechend anzupassen. Beurteilung und Unterricht müssen aufeinander abgestimmt werden.

Da sowohl die *FLUT-Grundsätze* der DVBS als auch die *Massnahmen zur inneren Differenzierung des Unterrichts* nach AHB Kap. 6.3 des Lehrplans den Lehrkräften weit gehende Möglichkeiten eröffnen, niederschwellig und in eigener Kompetenz den Unterricht und die Beurteilung individuell angepasst zu gestalten, sind in erster Linie diese einzusetzen. Art. 27 DVBS ist deshalb so restriktiv als möglich anzuwenden. Er dient dazu, diejenigen Massnahmen zu ergreifen, die erheblich über die Möglichkeiten des Lehrplans zur inneren Differenzierung oder der DVBS zur förderorientierten Beurteilung hinausgehen.

³ Art. 27 DVBS: *Die Schulleitung kann von den Vorschriften der Beurteilung abweichen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Eltern einverstanden sind.*

⁴ Siehe Kap. 6.4 AHB: *Beurteilung*



Wichtige Gründe in Zusammenhang mit Art. 27 DVBS

„Wichtige Gründe“ für das Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung sind insbesondere die folgenden Behinderungen, Beeinträchtigungen oder Benachteiligungen:

- Körper- oder Sinnesbehinderungen (insb. Seh- oder Hörbehinderung)
- Autismus-Spektrum-Störungen (ASS, ohne geistige Behinderung)
- Dyslexie, LRS
- Dyskalkulie
- Aufmerksamkeits- oder Hyperaktivitätsstörungen (ADS oder ADHS)
- Noch unzureichende Kenntnisse der Unterrichtssprache bei Neuzug aus einem anderen Sprachgebiet
- Neuzug aus einem Gebiet mit einem Schulsystem, das wesentlich vom bernischen abweicht
- längeres Fernbleiben von der Schule, z. B. wegen Krankheit oder Unfall
- Chronische Krankheiten

4. Art 32 DVBS⁵: Abweichung vom Übertrittsverfahren

Nach Art. 32 DVBS kann die Schulleitung von den Vorschriften zum Übertrittsverfahren abweichen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Eltern einverstanden sind.

Wird von den Beurteilungsvorschriften abgewichen und werden im Unterricht die Rahmenbedingungen wie oben erläutert angepasst ist zu prüfen, ob beim Übertrittsverfahren ebenfalls von den ordentlichen Bestimmungen abzuweichen ist, damit die Chancengleichheit auf den Schulerfolg bei den betroffenen Schülerinnen und Schülern gewährleistet ist.

⁵ Art. 32 DVBS: Die Schulleitung kann von den Vorschriften zum Übertrittsverfahren abweichen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Eltern einverstanden sind.

Neben den beeinträchtigungs- oder behinderungsbedingten gibt es insbesondere einen weiteren wichtigen Grund, aus dem von den Vorschriften zum Übertrittsverfahren abgewichen werden kann:

Wichtige Gründe in Zusammenhang mit Art. 32 DVBS

Als „wichtige Gründe“ gelten dieselben wie in Zusammenhang mit Art. 27 DVBS. Zusätzlich ist ein solcher jedoch auch insbesondere dann gegeben, wenn

- *Schülerinnen oder Schüler nach reduzierten individuellen Lernzielen arbeiten und bei ihnen der Übertritt in eine Sekundarklasse oder ein Sekundarniveau nicht angezeigt ist (=> Abweichen von Art. 35 DVBS.)*

Hinweis zur Kontrollprüfung

Für Kinder, die wegen einem der aufgeführten Gründe an der Kontrollprüfung benachteiligt sein könnten, können die Eltern gestützt auf Art. 32 DVBS bei der (für die Primarstufe) zuständigen Schulleitung für ihr Kind **besondere Prüfungsbedingungen** beantragen.

Für Kinder, denen die Schulleitung **besondere Prüfungsbedingungen** bewilligt hat, werden die Rahmenbedingungen für die Kontrollprüfung so angepasst, dass die festgestellte Benachteiligung beseitigt oder zumindest verkleinert wird. Dazu werden schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen bei der Vorbereitung der Prüfung oder bei deren Durchführung eingesetzt.

Wichtig: Die Anpassungsmassnahmen betreffen die Rahmenbedingungen (Modalitäten), hingegen nicht die Anforderungen der Prüfung.

5. Art 50 bzw. 58 DVBS⁶: Besondere Fälle

Die Schulleitung kann auf der Sekundarstufe I nach Art. 50 (bzw. Art. 58 für den französischsprachigen Kantonsteil) DVBS beim Vorliegen von wichtigen Gründen von den Bestimmungen zur Promotion abweichen.

Wichtige Gründe in Zusammenhang mit Art. 50 (bzw. 58) DVBS

Als „wichtige Gründe“ gelten dieselben wie in Zusammenhang mit Art. 27 und 32 DVBS.

6. Eintragen bzw. Nichteintragen der Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften zur Beurteilung nach Artikel 27 DVBS sind in gewissen Fällen im Beurteilungsbericht am Ende des Semesters bzw. Schuljahrs unter der Rubrik „Bemerkungen“ anzubringen. Es betrifft dies diejenigen Abweichungen, welche sich auf die ordentlichen Einträge bei der Beurteilung der Sachkompetenz im Beurteilungsbericht auswirken.

6.1. Abweichungen, welche die Einträge im Beurteilungsbericht betreffen

Liegt eine durch die Schulleitung genehmigte Abweichung von den Bestimmungen der DVBS nach Art. 27 vor, welche die Einträge im Beurteilungsbericht betrifft, ist diese im Beurteilungsbericht unter der Rubrik „Bemerkungen“ einzutragen und ist ein zusätzlicher Bericht beizulegen.

⁶ Art. 50 DVBS: *Die Schulleitung kann beim Vorliegen von wichtigen Gründen von den Bestimmungen der Artikel 46 bis 49 abweichen.*

Das heisst, dass in Fällen, bei denen beispielsweise bei der Sachkompetenz in einem Fach keine Note gesetzt wird bzw. wenn einzelne Teilbereiche nicht durch Setzen eines Kreuzes beurteilt werden, die Lehrperson unter der Rubrik „Bemerkungen“ auf die Abweichung nach Artikel 27 DVBS und den beiliegenden Bericht hinzuweisen hat.

Der zusätzliche Bericht enthält kurze Aussagen zur Ausgangssituation, zur Entwicklung der Schülerin oder des Schülers sowie zur Leistung und Entwicklung der Sachkompetenz im betroffenen Fach bzw. den betroffenen Teilbereichen.

6.2. Abweichungen, welche die Einträge im Beurteilungsbericht nicht betreffen

Liegt eine durch die Schulleitung genehmigte Abweichung von den Bestimmungen der DVBS nach Art. 27 vor, welche zwar die Rahmenbedingungen für die Beurteilung (siehe Ziffer 7 dieses Merkblattes) während des Semesters betreffen, nicht jedoch die ordentlichen Einträge im Beurteilungsbericht, darf diese im Beurteilungsbericht **nicht eingetragen** werden.

Werden die Lernziele trotz Anpassungsmassnahmen im Unterricht bei der Sachkompetenz in einem Fach nicht erreicht, kann die Lehrperson die Sachkompetenz mit einer ungenügenden Note bzw. Teilbereiche mit entsprechenden Kreuzen in der Spalte „ungenügend“ beurteilen.

Ein zusätzlicher Bericht kann im Einverständnis mit den Eltern beigelegt werden, wenn dies dem Wohl des Kindes dient, beispielsweise wenn dadurch der Übertritt in eine andere Klasse, Schulstufe oder Schule erleichtert wird.

Nicht zu verwechseln:

Im Gegensatz zur Beurteilung bei individuellen Lernzielen (iLZ) werden im Beurteilungsbericht bei angepassten Rahmenbedingungen aufgrund des Abweichens von den Vorschriften zur Beurteilung nach Art. 27 DVBS **keine Noten mit Sternchen (*)** gesetzt.

7. Anpassung der Rahmenbedingungen im Unterricht

7.1 Hinweise

Angepasste Rahmenbedingungen können gestützt auf Art. 27 DVBS bei Schülerinnen und Schülern eingesetzt werden, welche das Potenzial aufweisen, die durch die Lehrkraft festgelegten Lernziele zu erreichen, jedoch bezüglich ihrer Leistungsfähigkeit partiell beeinträchtigt sind und für welche **die Schulleitung auf Gesuch der Eltern bzw. mit deren Einverständnis ein Abweichen von den Beurteilungsvorschriften genehmigt hat**. Sie kommen im Volksschulalltag einerseits als Unterstützungsmassnahmen im täglichen Unterricht und andererseits als Erleichterungsmassnahmen bei Hausaufgaben, Lernkontrollen oder generell bei Beurteilungsanlässen zur Anwendung.

Das bedeutet, dass **für diese Schülerinnen und Schüler die Lernziele gelten und zu erreichen sind**. Es geht nicht um eine Reduktion der Lernziele oder um eine Dispensation von einzelnen Fächern (siehe Ziffer. 8 dieses Merkblattes „Abgrenzungen“).

In der Regel genehmigt die Schulleitung ein Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung nach Artikel 27 DVBS und den damit verbundenen Anpassungsmassnahmen im Unterricht für die Dauer von maximal zwei Jahren. Wechselt die Schülerin oder der Schüler in den Kompetenzbereich einer anderen Schulleitung, kann diese die noch geltende Bewilligung übernehmen bzw. ihren Entscheid auf diese abstützen.

Besonderer Fall: Bei noch unzureichenden Kenntnissen der Unterrichtssprache oder bei Zuzug aus einem Gebiet mit einem vom bernischen wesentlich abweichenden Schulsystem können betroffene Schülerinnen und Schüler über eine gewisse Zeit die „Klassenlernziele“ oft in einzelnen oder mehreren Fächern nicht erreichen. Dies ist kein Grund dafür, reduzierte individuelle Lernziele zu verfügen. Die Beurteilung während des Semesters orientiert sich an den FLUT-Grundsätzen der DVBS (siehe auch DaZ-Leitfaden Kap. 8: „Beurteilung und Schullaufbahnentscheide“) und im Beurteilungsbericht erfolgt ein entsprechender Eintrag (siehe Ziffer. 6: „Eintragen bzw. Nichteintragen der Abweichungen“).

Eine allfällige Anpassung der Beurteilung und der Rahmenbedingungen im Unterricht ist in solchen Fällen in der Regel⁷ nicht länger als für drei Jahre nach Zuzug in den Kanton Bern bzw. in die Sprachregion zu gewähren.

Wichtig:

Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund des Abweichens von den Vorschriften zur Beurteilung nach Art. 27 DVBS mit Hilfe von angepassten Rahmenbedingungen im Unterricht die Lernziele des Lehrplans erreichen, gelten diese auch bezüglich den Bestimmungen zu den Schullaufbahnentscheiden nach DVBS als **erreicht**.

7.2 Mögliche und häufigste Anpassungsmassnahmen im Unterricht

Möglich sind für die einzelnen Schülerinnen und Schüler insbesondere folgende Anpassungen von Rahmenbedingungen im Unterricht, bei Lernkontrollen oder anderen Beurteilungsanlässen:

- Es steht mehr Zeit zur Verfügung zum Lösen der Aufgaben im Unterricht, bei einer Lernkontrolle oder Lernzielüberprüfung.
- Die Lösungen können am PC anstatt von Hand geschrieben werden.
- Es kann eine Rechtschreibhilfe benützt werden, wie z. B. PC, (elektronisches) Wörterbuch, usw.
- Die Aufgaben werden (z. B. durch die Heilpädagogin) vorgelesen statt schriftlich abgegeben.
- Zentrale mündliche Unterrichtssequenzen (Lehrperson liest Text vor oder erläutert Informationen aus einem Schülerbuch) werden der Schülerin oder dem Schüler auch schriftlich vorgelegt, damit sie oder er sich den Inhalt des Textes im eigenen Tempo erschliessen kann.
- (Häufigere) Pausen werden gewährt.
- Lernkontrollen, Lernzielüberprüfungen können in einem separaten Raum abgelegt werden.
- Schriftliche Lernkontrollen können mündlich absolviert werden oder umgekehrt.
- Es werden spezifische Arbeitsinstrumente oder Geräte (Computer, Aufnahme- und Wiedergabegeräte, FM Anlage⁸, usw.) zur Verfügung gestellt (Finanzierung evtl. durch die IV).
- Bei Lernkontrollen oder anderen Beurteilungsanlässen werden die Formen oder Medien speziell angepasst.
- Die Lehrperson legt bei der Unterrichtsvorbereitung fest, welche Wörter und Formulierungen für das Verstehen eines Textes relevant sind und in der Klasse besprochen werden müssen. Durch Hilfestellung (durch DaZ-Lehrperson, andere Schülerinnen oder Schüler) wird sichergestellt, dass die Schülerin oder der Schüler je nach Zielsetzung den Text global oder detailliert versteht.

⁷ Ausnahme: Unterrichtssprache

⁸ Drahtlose Signalübertragungsanlage (Mikrofon => Empfänger), die Signale mit frequenzmodulierten Funksignalen (FM) überträgt (wird häufig bei Schädigungen des Gehörs eingesetzt)

- Die Schülerin oder der Schüler wird durch eine Drittperson individuell begleitet, wie z.B. durch Gebärdens-Dolmetschende (bei mündlichen Lernkontrollen bei Hörbehinderung), Assistenzperson für Braille-Schrift (Beschreibung von Graphiken, schematischen Darstellungen, Übersetzung von mathematischen Formeln usw. bei Sehbehinderung), Schulische Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen.
- Die Schülerin oder der Schüler diktiert einer „Sekretariatsperson“ (im Unterricht z.B. eine andere Schülerin oder ein anderer Schüler, bei Lernkontrollen eine Lehrperson) wie sie beispielsweise eine Skizze, ein Schema oder eine Formel darstellen soll.
- usw.

7.3 Merkmale von Anpassungsmassnahmen im Unterricht

Bei der Bewilligung des Abweichens von den Vorschriften zur Beurteilung und den daraus resultierenden Anpassungsmassnahmen im Unterricht sind die folgenden Grundsätze zu beachten:

Angemessenheit

Die Anpassung der Rahmenbedingungen im Unterricht berücksichtigt grundsätzlich den individuellen und besonderen Bedarf der betroffenen Schülerinnen oder Schüler. Neben der Diagnose muss die Beurteilung oder der Attest auch Informationen hinsichtlich der individuellen Auswirkungen der festgestellten Beeinträchtigung beinhalten. Diese – und nicht die Diagnose per se – sind massgebend für die Festlegung der angemessenen Massnahmen.

Fairness

Angepasste Rahmenbedingungen im Unterricht eröffnen den betroffenen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, beim Vorliegen bestimmter Beeinträchtigungen die ordentlicherweise geforderten Lernleistungen erbringen zu können. **Die Anforderungen werden nicht reduziert.** Die angepassten Rahmenbedingungen dürfen diese Schülerinnen und Schüler jedoch gegenüber den anderen nicht bevorteilen.

Vertretbarkeit

Die angepassten Rahmenbedingungen im Unterricht werden durch die Schulleitung unter Einbezug der betroffenen Schülerinnen und Schüler und deren Eltern und Lehrpersonen definiert. Sie müssen von den durch die Massnahme(n) betroffenen Lehrpersonen z. B. gegenüber den anderen Schülerinnen und Schülern oder deren Eltern vertreten werden können.

Verhältnismässigkeit

Die Anpassung der Rahmenbedingungen im Unterricht ist unter Wahrung des Prinzips der Verhältnismässigkeit (insbesondere bezüglich allfälliger Kosten bestimmter Massnahmen) zu gewährleisten.

Verständlichkeit

Die angepassten Rahmenbedingungen im Unterricht sind genau definiert und sprachlich unmissverständlich formuliert.

7.4 Verfahren

Eltern oder Lehrpersonen (im Einverständnis mit den Eltern) können bei der Schulleitung das Abweichen von den Beurteilungsvorschriften für einzelne Schülerinnen und Schüler beantragen. Das AKVB stellt dazu ein [Muster-Antragsformular](#)⁹ zur Verfügung. Voraussetzung für die Anpassung der Rahmenbedingungen im Unterricht und bei der Beurteilung ist das Vorliegen einer Benachteiligung gemäss Ziffer 3 dieses Merkblatts. Die Schulleitungen haben sich dabei auf eine fachliche Beurteilung der Beeinträchtigung (Attest, Arztzeugnis, Bericht, Gutachten, usw.) einer Fachstelle zu stützen (z.B. EB, KJP, Arzt oder Ärztin, (Kinder-)Spital). Eine Zweitmeinung kann durch die Schulleitung eingeholt werden.

⁹ www.erz.be.ch/ beurteilung > Abweichen von der DVBS

Bei neu zugezogenen Kindern mit anderer Erstsprache als Deutsch bzw. Französisch stützt sich die Schulleitung auf den Fachbericht einer DaZ-Lehrperson.

Die Genehmigung der Schulleitung hat u. a. auch die gewährten Unterrichtsadjustungen zu enthalten. Ein Ablehnungsentscheid ist schriftlich und begründet zu erlassen und mit einer Rechtsmittelbelehrung den Eltern zu eröffnen.

8. Abgrenzungen

8.1 Abgrenzung zu reduzierten individuellen Lernzielen (riLZ)

Ist die Leistungsfähigkeit von Schülerinnen oder Schülern so beeinträchtigt, dass die Lernziele (ggf. trotz Differenzierungs- und weiter gehenden, vereinbarten Anpassungsmassnahmen) fortgesetzt und in erheblichem Masse nicht erreicht werden können, sind diese Schülerinnen und Schüler nach reduzierten individuellen Lernzielen gemäss Art. 23 DVBS zu fördern und zu beurteilen. **In solchen Fällen ist Art. 27 DVBS nicht anwendbar.**

8.2 Abgrenzung zur Dispensation von einzelnen Fächern

Wenn die Benachteiligung durch eine Behinderung für das Erreichen der Lernziele einzelner Fächer nicht ausgeglichen werden kann (z. B. Sport bei Körperbehinderung), kann die Schulleitung nach Art. 4 Abs. 1 Bst. d DVAD¹⁰ auf Antrag der Erziehungsberatung, des kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstes oder des schulärztlichen Dienstes Schülerinnen und Schüler vom Besuch einzelner Fächer dispensieren, insbesondere wegen gesundheitlicher Einschränkungen, Lernbehinderungen oder komplexer Lernstörungen. **Eine Dispensation ist keine Massnahme nach Art. 27 DVBS.**

Vor- und Nachteile einer Dispensation, insbesondere wenn sie ein Fach mit entscheidender Bedeutung für die weitere Schullaufbahn oder für die spätere Ausbildung betreffen, sind mit den Eltern zu besprechen.

8.3 Abgrenzung zu besonderen Massnahmen gemäss BMV¹¹

Eine Massnahme nach Art. 27 DVBS ist keine besondere Massnahme nach BMV.

Amt für Kindergarten,
Volksschule und Beratung

Bern, 1. Juni 2014

¹⁰ Direktionsverordnung vom 16. März 2007 über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD; BSG 432.213.12)

¹¹ Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen in der Volksschule (BMV; BSG 432.271.1)